

# Elterliche Sorge – MERKBLATT VTG - Ressort Einwohnerdienste

Aufgrund neuer Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED im Juli 2014 mit einer [allgemeinen Empfehlung](#) zur Umsetzung der elterlichen Sorge an die Mitglieder gelangt. Das Ressort Einwohnerdienste (VTG) hat die wichtigsten Punkte zum Thema erneut zusammengefasst und zugleich praxisbezogene Erfahrungen einfließen lassen.

## Gesetzliche Grundlagen

In erster Linie ging es bei der Gesetzesrevision darum, die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern zum Regelfall zu machen. Die gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern alles, was das Kind betrifft, im Prinzip gemeinsam regeln.

Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter gemeinsamer elterlicher Sorge von Vater und Mutter. Während der **Ehe** üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus. Sind die Eltern **unverheiratet**, so steht die elterliche Sorge nur der volljährigen Mutter allein zu, bis eine gemeinsame Erklärung der Eltern gemäss Art. 298a ZGB vorliegt. In einem **Scheidungs- oder Eheschutzverfahren** überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. **Minderjährigen** Eltern sowie Eltern unter **umfassender** Beistandschaft steht keine elterliche Sorge zu (Art. 296 Abs. 3 ZGB). Auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen regelt die Kindesschutzbehörde die Zuteilung der elterlichen Sorge neu, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Sie kann sich auch auf die Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken (Art. 298d ZGB).

Ausserdem wurde mit der Revision der **Begriff Obhut** neu definiert. Im bisherigen Recht umfasste die Bezeichnung die rechtliche wie die faktische Obhut. Das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, gehörte zur rechtlichen Obhut. Das tatsächliche Zusammenleben mit dem Kind in einer Hausgemeinschaft wurde als faktische Obhut bezeichnet. Neu wird die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ausschliesslich der elterlichen Sorge zugeordnet. Obhut nach neuem Recht ist also gleichzusetzen mit tatsächlicher (faktischer) Obhut.

Neu eingeführt wurde auch der **Begriff Betreuungsanteile**: Bei gemeinsamem Sorgerecht spricht man von Betreuungsanteilen, wenn die Obhut explizit nicht einem Elternteil zugewiesen wurde, das heisst, wenn das Kind mit beiden sorgeberechtigten Eltern anteilmässig in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Als **Wohnsitz des Kindes unter elterlicher Sorge** gilt weiterhin der Wohnsitz der Eltern oder, wenn die Eltern keinen gemeinsamen Wohnsitz haben, der Wohnsitz des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht; in den übrigen Fällen gilt sein Aufenthaltsort als Wohnsitz (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Nach dem 1. Juli 2014 entspricht der Begriff Obhut der sogenannten faktischen Obhut. Wurde die Obhut keinem Elternteil zugeteilt, so stellt sich die Frage, wie sich der Wohnsitz des Kindes bei getrennt lebenden Eltern ableiten lässt, wenn lediglich Betreuungsanteile geregelt sind. Aus Praktikabilitätsgründen erscheint sachgerecht,

wenn der Wohnsitz des Kindes **am Ort des hauptsächlich betreuenden Elternteils** angeknüpft wird, sofern das Betreuungsmodell *asymmetrisch* ausgestaltet ist. Besteht demgegenüber ein *symmetrisches* Betreuungsmodell in Form von gleich grossen Betreuungsanteilen, so ist der Wohnsitz des Kindes wählbar und sollte von den Eltern oder derjenigen Instanz, welche das Betreuungsmodell anordnet, festgelegt werden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass dort wo das Kind den **Lebensmittelpunkt** hat, auch sein Wohnsitz ist.

## **Bedeutung für die Einwohnerdienste des Kantons Thurgau**

Die elterliche Sorge ist für das Einwohnerregister in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. Zum einen gilt als **Wohnsitz** eines Kindes unter elterlicher Sorge der Wohnsitz der Eltern. Nicht nur das Einwohneramt sondern auch andere Amtsstellen einer Gemeinde stützen sich auf diese gesetzliche Bestimmung. Zum andern hat die Beantragung von **Ausweisen und Dokumenten** für Kinder durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Auch hier wiederum ist die elterliche Sorge massgeblich. Beim Einwohneramt laufen die Fäden bezüglich Sorgerecht und Obhut zusammen. Es kann deshalb auch legitimierten Amtsstellen Auskunft zur elterlichen Sorge und Obhut eines Kindes erteilen (z.B. Jugendstaatsanwaltschaft).

In den Einwohnerregistern des Kantons Thurgau ist das Sorgerecht seit dem 2. Juli 2013 ein obligatorisch zu führendes Merkmal (§1 ErG und Anhang 1 ErV). Die KESB Thurgau sind seit dem 1. Januar 2014 rechtlich verpflichtet, Entscheide zum Sorgerecht und zur Obhut einer Person dem Einwohneramt des Wohnortes mitzuteilen (§ 61a Ziff. 4 KESV), eine gesetzliche Meldepflicht für Gerichte und Zivilstandsämter ist jedoch nicht vorgesehen.

Die jüngsten Gesetzesänderungen (ZGB, KESV, ErG und ErV), Anpassungen bei Softwareanbietern sowie die Erkenntnis, dass mit den elektronischen Zivilstandsmeldungen bei Scheidungen keine Hinweise zum Sorgerecht mehr erfolgen, haben das Thema bei den Einwohnerdiensten so richtig lanciert.

## **Auswirkungen auf die Einwohnerdienste des Kantons Thurgau**

### **Allgemein**

- **Das Merkmal „Sorgerecht“ ist im Einwohnerregister bei allen minderjährigen Personen zu führen!** Es wird empfohlen, die Einträge zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen.
- **Unverheiratete oder geschiedene Eltern**, die sich auf das Sorgerecht berufen, haben bei Bedarf die notwendigen öffentlichen Urkunden, beispielsweise eine **Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge**, eine **Verfügung der KESB** oder ein **Gerichtsurteil** vorzulegen.

## Anmeldung, Umzug, Wegzug

### Art. 301a ZGB - Bestimmung des Aufenthaltsortes

- 1) Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den **Aufenthaltort** des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). D.h. Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge entscheiden grundsätzlich gemeinsam darüber, wo und mit welchem Elternteil das Kind zusammen lebt.
- 2) Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der **Zustimmung** des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn
  - a. der neue Aufenthaltsort im **Ausland** liegt; oder
  - b. der Wechsel des Aufenthaltsortes **erhebliche Auswirkungen** auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den anderen Elternteil hat.
- 3) Übt ein Elternteil die elterliche Sorge allein aus und will er den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so muss er den anderen Elternteil rechtzeitig darüber **informieren**.
- 4) Dieselbe Informationspflicht hat ein Elternteil, der seinen eigenen Wohnsitz wechseln will.
- 5) Soweit dies erforderlich ist, verständigen sich die Eltern unter Wahrung des Kindeswohls über eine Anpassung der Regelung der elterlichen Sorge, der Obhut, des persönlichen Verkehrs und des Unterhaltsbeitrages. Können sie sich nicht einigen, entscheidet das Gericht oder die Kindesschutzbehörde.

- ➔ **Umzug innerhalb der Schweiz** (An-/Abmeldung/Umzug innerhalb der Gemeinde): Bei alleine mit minderjährigen Kindern umziehenden Elternteilen wird empfohlen, eine **schriftliche Erklärung** des sorgeberechtigten Elternteils einzuholen (Anhang 1). Eine solche Erklärung sollte beinhalten, dass der andere Elternteil über den Umzug **informiert** wurde. Dies gilt im Falle des **gemeinsamen und des alleinigen** Sorgerechts.
- ➔ **Wegzug ins Ausland**: Bei alleine mit minderjährigen Kindern wegziehenden Elternteilen mit **alleinigem** Sorgerecht genügt ebenfalls eine **Information** an den anderen Elternteil. Besteht jedoch das **gemeinsame** Sorgerecht, muss das **Einverständnis** des anderen Elternteils vorliegen!

Es ist nicht Aufgabe der Einwohnerdienste zu beurteilen, ob die Auswirkungen des Umzuges erheblich sind in Bezug auf die elterliche Sorge und den persönlichen Verkehr. Eine Erklärung, welche das Einverständnis des anderen Elternteil in jedem Fall voraussetzt, wäre jedoch unverhältnismässig. Dies würde nur Unruhe und eine überdimensionierte staatliche Kontrolle darstellen.

Es ist nicht das Ziel von Art. 301a Abs. 2 ZGB, den Umzug eines Elternteils zu verhindern, sondern lediglich die Eltern anzuhalten, vor einem Umzug dessen Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge zu prüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen.

## Geburt

Bei ausserehelichen Kindern erhalten beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht, nachdem der Kindsvater das Kind anerkannt hat und anschliessend die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge von beiden Eltern unterzeichnet wurde. Ansonsten bleibt die elterliche Sorge bei der Mutter.

- Es wird deshalb empfohlen, bei jeder Geburt von ausserehelichen Kindern das **gemeinsame oder alleinige Sorgerecht abzuklären** (Anhang 2).

## ID-Antrag oder Wohnsitzbestätigung

- Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft benötigen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters (Art. 5 Abs. AwG). Sind beide Eltern Inhaber der elterlichen Sorge, so genügt grundsätzlich die **Unterschrift einer sorgeberechtigten Person**. Kann jedoch die **Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils** aus den Umständen nicht ohne weiteres vermutet werden, so ist sie ebenfalls einzuholen (VawG Art. 11).

Gemäss Art. 2 Abs. 5 des Ausweisgesetzes besteht die Möglichkeit, im Ausweis der Kinder die Namen des gesetzlichen Vertreters einzutragen.

## Todesfall

Üben die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und stirbt ein Elternteil, so steht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu. Stirbt ein Elternteil, dem die elterliche Sorge allein zustand, so überträgt die Kindesschutzbehörde die elterliche Sorge auf den überlebenden Elternteil oder bestellt dem Kind einen Vormund, je nachdem, was zur Wahrung des Kindeswohls besser geeignet ist. (Art. 297 ZGB).

## Scheidung

In einem Scheidungs- oder Eheschutzverfahren überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Es kann sich auch auf eine Regelung der Obhut, des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile beschränken, wenn keine Aussicht besteht, dass sich die Eltern diesbezüglich einigen. Es fordert die Kindesschutzbehörde auf, dem Kind einen Vormund zu bestellen, wenn weder die Mutter noch der Vater für die Übernahme der elterlichen Sorge in Frage kommt (Art. 298 ZGB).

- Geschiedene Elternteile haben die elterliche Sorge und das Obhutsrecht anhand eines **rechtskräftigen Gerichtsurteils** zu belegen (Anhang 3).

#### Rechtsquellen:

- ZGB Zivilgesetzbuch
- ErV Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Einwohnerregister sowie kantonale Register
- KESV Verordnung des Obergerichts zum Kindes- und Erwachsenenschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzverordnung)
- AwG Ausweisgesetz

#### Textquellen:

- VSED Empfehlung zur Umsetzung der elterlichen Sorge vom 16. Juli 2014
- KOKES Umsetzung gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vom 13. Juni 2014
- RGB Rechts- und Gemeindeberatung, RA lic. iur. Markus Riz

#### Musterdokumente:

- Anhang 1\_Musterformular Umzug Minderjähriger
- Anhang 2\_Musterbrief Konfession und Sorgerecht bei Geburt
- Anhang 3\_Musterbrief Sorgerecht nach Scheidung

Dieses Merkblatt wurde nach dem Wissensstand von November 2015 erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit und hat keinerlei Weisungscharakter. Bei Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Vorsitzender Ressort Einwohnerdienste, peter.mettier@stadtfrauenfeld.ch, Tel. 052 724 52 71

VTG-Ressort Einwohnerdienste  
November 2015